

Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Wewelsfleth

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 und des § 98 Satz 2 Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e), Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Satzung erlassen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Wewelsfleth durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper (Fahrzeuge) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen.

§ 2

Gebühren und Entgelte

Nach dieser Satzung werden Schlenkelgebühren, Slipgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben. Die Schlenkelgebühren werden zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die laufende Verwaltung und der Abschreibungen der Hafenanlage erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Gebühren sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Meldepflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben bei der Anmeldung die Schiffspapiere dem Hafenmeister vorzulegen. Fehlen Schiffspapiere, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben durch den Hafenmeister geschätzt.
- (2) Die Meldepflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Meldung verantwortlich.

- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 KAG dar.

II Abgaben

§ 5

Schlengelgebühren für Dauerlieger

- (1) Für die Dauerlieger (keine Gast- bzw. Tageslieger) beinhaltet die Gebühr nicht die Verzinsung des Anlagekapitals. Dauerlieger müssen für ihren Platz am Schlengel für die Sommersaison einen Mietvertrag mit der Gemeinde Wewelsfleth schließen.
- (2) Die Schlengelgebühren werden für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober (Sommersaison) eines jeden Jahres erhoben.
- (3) Die Schlengelgebühr beträgt 38,00 € je lfd. Meter Schlengel und Saison; es wird auf halbe bzw. volle Meter aufgerundet. Die Uferschlengel (Schlickliegeplätze) sind um 50 % ermäßigt. Die Schlengelgebühr wird vom Amt Wilstermarsch per Bescheid festgesetzt und ist am 1. Mai jeden Jahres fällig und an die Amtskasse Wilstermarsch zugunsten der Gemeinde Wewelsfleth zu überweisen.
- (4) Außerhalb der Sommersaison vom 16. Oktober bis 14. April (Wintersaison) kann nur die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten die Schlengelanlage vergeben. Die Gebühr beträgt 50 % der Schlengelgebühr gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung, somit wie folgt:
Dauerlieger (keine Gast- bzw. Tageslieger) 19,00 € je lfd. Meter Schlengel und Wintersaison,
Dauerlieger (keine Gast- bzw. Tageslieger) – Schlickliegeplätze 9,50 € je lfd. Meter Schlengel und Wintersaison.
Es wird auf halbe bzw. volle Meter aufgerundet.
Die Schlengelgebühr wird vom Amt Wilstermarsch per Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Schlengelplatzzuweisung fällig und an die Amtskasse Wilstermarsch zugunsten der Gemeinde Wewelsfleth zu überweisen.
- (5) Die Schlengeluweisung erfolgt durch den Bürgermeister bzw. durch den Hafenmeister.

§ 6

Schlengelgebühren für Gast- und Tageslieger

- (1) Für Gast- und Tageslieger enthalten die Gebühren sämtliche Kosten der Unterhaltung und des Betriebs der Hafenanlagen sowie des Sanitärgebäudes (außer der Benutzung der Duschen) einschließlich der Abschreibung und der Verzinsung des Anlagekapitals.
- (2) Als Gastlieger gelten Lieger mit maximal 7 Übernachtungen.
- (3) Die Schlengelgebühr für Gast- bzw. Tageslieger beträgt in der Sommersaison (15.04.-15.10.j. J.)
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) für Boote bis 7 m Länge | 8,00 € je Übernachtung |
| b) für Boote bis 8 m Länge | 9,00 € je Übernachtung |
| c) für Boote bis 9 m Länge | 10,00 € je Übernachtung |
| d) für Boote bis 10 m Länge | 11,00 € je Übernachtung |
| e) für Boote bis 11 m Länge | 12,00 € je Übernachtung |
| f) für Boote bis 12 m Länge | 13,00 € je Übernachtung |
| g) für Boote bis 13 m Länge | 14,00 € je Übernachtung |
| h) jeder weitere Meter Bootlänge | 1,00 € je Übernachtung. |
- Für Mehrumpfboote ist das 1,5-fache der jeweiligen Schlengelgebühr zu zahlen.
- (4) Die Schlengelgebühr für Gast- bzw. Tageslieger beträgt in der Wintersaison (16.10.-14.04. j. J.)

im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) für Boote bis 7 m Länge | 4,00 € je Übernachtung |
| b) für Boote bis 8 m Länge | 4,50 € je Übernachtung |
| c) für Boote bis 9 m Länge | 5,00 € je Übernachtung |
| d) für Boote bis 10 m Länge | 5,50 € je Übernachtung |
| e) für Boote bis 11 m Länge | 6,00 € je Übernachtung |
| f) für Boote bis 12 m Länge | 6,50 € je Übernachtung |
| g) für Boote bis 13 m Länge | 7,00 € je Übernachtung |
| h) jeder weitere Meter Bootlänge | 0,50 € je Übernachtung. |

Für Mehrumpfboote ist das 1,5-fache der jeweiligen Schlenkelgebühr zu zahlen.

- (5) Die in Absatz 3 und 4 genannten Gebühren sind bar an den Hafenmeister zu entrichten.
- (6) Die Schlenkelzuweisung und Aushändigung eines Schlüssels für den Sanitärcontainer (gegen Pfandleistung) erfolgen durch den Hafenmeister.

§7

Slipgebühren

- (1) An Slipgebühren werden 5,00 € für das Auf- und Abslippen erhoben.
- (2) Als Jahrespauschale für das Auf- und Abslippen werden 50,00 € jährlich berechnet. Der Nutzer des Wasserfahrzeuges erhält ein Schlüssel für den Schlagbaum. Bei mehr als 5 benannten Benutzern des Wasserfahrzeuges wird eine Jahrespauschale von 75,00 € für das Slippen berechnet. Die ausgehändigten Schlüssel werden mit Nummern versehen; der Hafenmeister hat jederzeit das Recht zur Kontrolle.
- (3) Für Dauerlieger werden neben den Schlenkelgebühren keine Slipgebühren erhoben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren sind bar an den Hafenmeister zu entrichten.

§ 8

Verbrauchsgebühren

- (1) Als Verbrauchsgebühren werden je nach Aufwand folgende Leistungen berechnet:
 - a) Wasser am Schlenkel je angefangene 100 Liter 0,50 €; Boote waschen mit Trinkwasser ist aus Umweltgründen verboten,
 - b) Stromkosten werden pauschal mit 1,50 € tgl. berechnet,
 - c) Duschen am Münzautomat.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind bar an den Hafenmeister zu entrichten.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.
Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebührenerhebung werden nach dieser Satzung folgende Daten verarbeitet. Der Hafenmeister ist berechtigt die erforderlichen Daten aufzunehmen:
- a) Name, Vorname und Anschrift des Gebührenschuldners,
 - b) Bootsname, Angaben zum Boot (Bootslänge, Breite),
 - c) Liegeplatz,
 - d) E-Mail und Telefonnummer (freiwillige Angaben).
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung gemäß § 4 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Wewelsfleth berechtigt, für die Veranlagung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

III Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Wewelsfleth vom 13.12.2016 einschl. aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Wewelsfleth, 07.12.2022

Gemeinde Wewelsfleth

gez. Bolten
Bürgermeister
(Bolten)

